

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 286/11 B

L 6 U 3590/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 2862/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, hier Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger kritisiert, das LSG habe sich bei der Bearbeitung der Sache nicht mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt, keine Ermittlungen angestellt und sei bei der Entscheidung von falschen Tatsachen ausgegangen. Eine mögliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist kein Grund iS des § 160 Abs 2, die Revision zuzulassen. Welches konkrete für den Rechtsstreit wegen BK 2112 betreffende Vorbringen das LSG bei seiner Entscheidung übergangen haben soll, erschließt sich aus der Beschwerde nicht. Soweit geltend gemacht wird, bestimmte Voraussetzungen für die Feststellung einer BK seien "unstreitig" gewesen, ergibt sich aus der vom Kläger zitierten Passage des Urteils lediglich, dass das LSG den Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und den physikalischen Einwirkungen (Einwirkungskausalität) bejaht hat. Eine Bejahung des Zusammenhangs zwischen den Einwirkungen auf das Knie und einer aufgetretenen Erkrankung (haftungsbegründende Kausalität) hat das LSG - auch nach den in der Beschwerde wiedergegebenen Teilen der Begründung - hingegen verneint. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs wird daher nicht deutlich.
- 3 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und wirft dazu die Frage auf:
"Ist es zulässig das Vorliegen einer Berufskrankheit nach den Berufskrankheitsziffern 2102, 2105 sowie 2112 BKVO zu verneinen, nur weil man meint medizinisch das Knie in die einzelnen drei Teilbereiche auflösen zu können, ohne die Zusammenwirkung der Schädigungen in diesen drei Teilbereichen des Knies einer Gesamtwürdigung zu unterziehen?"
- 4 Es wird aber nicht deutlich, dass diese Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig sein könnte. Insoweit hat der Kläger selbst gesehen, dass es der Rechtsprechung des BSG entspricht, verschiedene BK-Tatbestände getrennt zu behandeln. Dass und warum diese Rechtsprechung des BSG erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte, wird jedoch nicht näher erläutert.
- 5 Da die Beschwerde schon aus den dargelegten Gründen unzulässig ist, kann dahingestellt bleiben, ob ein vor dem BSG postulationsfähiger Bevollmächtigter (vgl § 73 Abs 4 iVm Abs 2 SGG) den Streitstoff eigenverantwortlich durchdacht und aufbereitet hat.



- 6 Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)